

Lanz - Unterricht.
 Meine Frühjahrskurse, gerichtet für **Schüler und Kaufleute**, beginnen Mitte April.
Prüfungs-Kurse, sowie **Eingangsunterricht** zu jeder Zeit. Alle Kurse umfassen auch die neuesten Längen, Gerüstmaschinen in meiner Wohnung Schmale Straße 19 II, erlernen.
E. Ebeling,
 Lehrer der Landeskunst.

Rundfunk - Empfangsanlagen!
 Eingang von Neuheiten in Lautsprechern, Radio-Apparaten u. Zubehör
Otto Häusler
 Telefon 315. Steinstraße 11.

Prima Bettfedern
Inletts und Bezüge
 von den billigsten bis zu den besten Qualitäten
H. Taiza, Merseburg
 Neumarkt Nr. 18 Fernruf 332 Gotthardstr. 37-39



KATHREINERS MALZKAFFEE
 als reiner, wohl-schmeckender Kaffee - Zusatz seit Jahrzehnten bewährt. - Willkoren trinken ihn jedoch ohne Bohnenkaffee!
 - 1 Pfund nur 50 Pfg. -



Moderne Kleider
 für das Frühjahr 1925
19 M.
 sowie Kostüme Mäntel Röcke
29 M.
 Kolossal Lager, sportl. Façons, prima Stoffe, niedrige Preise
 kaufe man nur bei
A. Künzel
 Gesellschaft m. b. H.,
 Halle (Saale),
 Leipziger Strasse Nr. 69.




Kommen Sie nach Leipzig
 und prüfen Sie dieses Angebot!

Schlafzimmer echt Birke, pol. 1 Spiegelschrank 180 cm breit 2 Betten m. Mat.-Rahm. 2 breite Kistl. m. Kestl. 1 Waschkommode m. Warm-2-Waschtische mit Apoteken 2 Stühle, gep. 1 Handtuchhalter komplett 1500.- Mf.	Speisezimmer echt Eiche 1 Büfett, 220 cm breit 1 Kredenz 1 Auszugtisch Kuchensch. 6 Stühle mit Rindleder. komplett 1050.- Mf.	Herrenzimmer echt Eiche 1 Bücherschrank 180 cm breit 1 Schreibtisch 1 Tisch, rund 2 Stühle mit Rindleder. 1 Schreibtisch mit Rindleder komplett 950.- Mf.	Küche Einbaub. 1 Büfett mit Linol. 1 Tisch mit Linol. 1 Klappbank m. Linol. 2 Stühle m. Linol. 1 Rahmen 1 Handtuchhalter komplett 375.- Mf.
--	--	--	--

Es handelt sich um Qualitätsmöbel, welche für diese Preise nicht mehr hergestellt werden können und für die ich volle Garantie gewähre!
 Kostenlose Aufbewahrung. Lieferung frei Haus durch ganz Deutschland.

Josef Hirsch Leipzig Zeiger Straße 6b.

Kopfkübe mit Brutt
 vernichtet über Nacht
Edelfluid
 Wohlriechend! Sehr laubert
 Friseur-Profession.

Schaffstiefel
 P. Harnisch, Delgrube 1.

Barckenhemden
 Max Käthe, Schmale Straße 21.

Metallbetten,
 Stahlrohr, Rindleder etc.
 on Preis-Nat. 58 Brel. Eitene
 möbelfabrik Suhl i. Thür.

Vertreter
 für den Verkauf meiner Holz-
 raufzüge u. Salsolifen geistl.
Gohe Probiton!!
 Carl Meisel, Neurode
 i. Saal.

Billige Möbel
 Herrenzimmer
 Schlaf- u. Speisezimmer
 Eiderschränke
 Schreibrische
 Kleiderschränke
 und Küchen
 Einbetten
 Tische und Stühle
 in
Telchers
 Möbelhaus, Halle a. S.,
 Gr. Steinstrasse 8,
 1. Tropp (kein Laden)

Manchesteranzüge
 für Knaben
 P. Harnisch, Delgrube 1.

Saattarriofeln
 anerkannt, aus Vommern
 und Schellen, Sandboden
 verkauft ladungsweise
 Hans Citner H. O.
 Leipzig, Tel. 16108.

Geschäfts-Eröffnung.
 Den geehrten Landwirten von Corbeiba, Rattmannsdorf und Umgegend zur Mitteilung, das ich meine **Schmiede** voll und ganz wieder betriebe und daneben noch eine
Stellmacherei
 eröffne, sodas ich in Zukunft in der Lage bin, sämtliche Reparaturen sowie Neuanfertigungen aller nur vorkommenden Schmiede- und Stellmacher-Arbeiten sofort ausführen zu können.
 Um werten Aufpruch bittet
Hermann Wagner,
 Schmiedemeister und Wagenbauer, ehemaliger Oberfahrschmied,
 Corbeiba bei Schöppan.

Der „Merseburger Korrespondent“
 ist die in Stadt und Kreis Merseburg meistgelesene Tageszeitung. Darum haben kleine Anzeigen in bemeldten nachweisbar den besten Erfolg.

Geschäfts-Eröffnung.
 Bringte hiermit den Einwohnern von **Frankleben und Umgegend** zur Kenntnis, das ich das
Fahrrad- u. Nähmaschinen-Geschäft
 von **Otto Hampe**
 übernommen habe. Ich bitte, das Vertrauen, welches Sie Herrn Hampe entgegengebracht haben, auch auf mich zu übertragen.
 Ferner empfehle ich mich zur **Ausführung von sämtlichen Reparaturen an elektrischen Licht- und Kraftanlagen.** Durch langjährige Erfahrungen als Betriebsmonteur auf großen Werken führe ich Ihnen prompte Auslieferung zu.
 Hochachtungsvoll
Emil Meiling
 Frankleben.

Nerven wie Stahl

 erfordert für uns die heutige Zeit. Dem lebendigen Blute, der Grundbildung in unserem Organismus, müssen wir daher unter Augenmerk zuwenden. Man besorge daher den Rat der Ärzte, die allen denen, deren Nerven infolge übermäßigen Verbrauches an roten Blutkörperchen dem Lebenskampfe nicht voll gewachsen sind, das blutbildende **Ärztliche Schmaragdiere** verabreichen. Das echte **Ärztliche Schmaragdiere** wird von einem feines herben, salzartigen Geschmacks auch auf die Dauer gern getrunken. Zu haben bei **Carl Schmidt, Biergeschäfts-Handlung, Unter-Altendurg 10, Fernsprecher 889, Bernhard Dehlinger, Biergeschäfts-Handlung, Diers Burgstrasse 9, Fernsprecher 374** oder in allen durch Schilder und Plakate kenntlichen Geschäften. Man achte dabei aber, um vor Nachahmungen geschützt zu sein, auf das gelegentlich erscheinende Wappen-Etikett.

Kompl. Tischlerei-Einrichtung
 best. aus: Wandbänke, komb. Abzüge und Dichten-hobelmaschinen, komb. Fräse, Langloch-hobelmaschine, und Kreis- und Dreiwert zu verkaufen.
Belargus & Scholle,
 Nordhausen a. Harz - Fernsprecher 1922.
 finden nachweisbar die best. Verbreitung im „Merseburger Korrespondent“.

Wir bitten unsere Kundschaft davon Kenntnis zu nehmen, das wir vom 16. März 1925 ab bis auf weiteres für
Guthaben
 zur täglichen Verfügung 5 %
 für Geld auf 15-30 Tage fest, bezw. mit entsprechender Kündigung 7 %
 für Geld darüber hinaus 8 %
 Zinsen jährlich vergütet. Mit Wirkung vom gleichen Tage ab ermäßigten sich ebenfalls die Sollzinsen.
Die Merseburger Banken u. Sparkassen.

Korpulenz, Fettleibigkeit
 wirkt all. Sie können schlanker werden nach Gebrauch der Dr. Oetters Entfettungstabletten. Garantiert unschädlich. Preis: Packungen 4, 8, - 10 Mk. Drei Packungen 8,50 Mk.
Leiden Sie an Rheumatismus? Sicht?
 Nehmen Sie Rheumalpezial-Ärztel „Rheumogel“! Erstl. bewährte und Rheumatismus-„Salutol“, gel. gelb. Preis: Packungen 4, 5,50 und 8,50 Mk. Porto extra.
Frauen-Ärztel!
 Von **unfassbarer Wirkung** sind bei krankhaften Störungen der Regel meine Spezial-Ärztel, Garantiert unschädlich, (Oranienhof-Veränderungen ausgeschlossen.) Zahlreiche Dankschreiben. Garnitur Tropfen, Tee, Pulver usw. 12,- Mk
Esmarch-Apothete, Berlin W. 15 16, Postfach 69.

Erscheint Sonnabends.
Druck und Verlag:
Buchdr. u. Zeitungsverlag
Th. Köhner, Merseburg.

Amtsblatt

Bezugspreis
monatlich 0,50 M.
Einzelverkaufspreis 20 Pf.
Anz.-Preis mm 28 Pf.

für den

Landkreis Merseburg

Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten.

Stück 11

Merseburg, 14. März

1925

81]

Hengstföhrung.

Nachstehend bringe ich das Ergebnis der Hengstföhrung am 12. Februar 1925 in Magdeburg für den Landkreis Merseburg zur Kenntnis.
Merseburg, den 10. März 1925.

Der Landrat.
Gust.

Pfd. Nr.	Des Hengst-Eigentümers		Des Hengstes							Standort	Körbefund
	Name	Wohnort	Name	Rasse	Tag der Geburt	Farbe und Abzeichen	Abstammung				
							Vater	Mutter	Züchter		
1.	Franz Helne	Wüsteneusch	Bitor v. Schlabach	Belg.	18. 3. 22	Fuchs m. lg. Bl.	Pilot v. Berkau 228	Otter II 6957	Beißler	—	abgefört

82]

Bullenföhrung.

Nachstehend bringe ich das Ergebnis der Nachföhrung eines Bullen zur Kenntnis:

Pfd. Nr.	Name des Besitzers des Bullen	Wohnort	Des Bullen			In gefört am bis	Standort	Klasse
			Alter (Jahre)	Farbe	Rasse			
1.	Weber, Richard, Landwirt	Oberlobicau	1 1/2	Schwarz-bunt	Niederungsvieh	5. März 1925 bis zur Herbstföhrung 1925	Oberlobicau	III

Merseburg, den 10. März 1925.

Der Landrat.
Gust.

80] Betrifft Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Ärzte und Krankenkassen zum Vertragsausschuß.

Die Herren Ärzte und die Vorstände der Krankenkassen des Kreises mache ich ergebnis darauf aufmerksam, daß die vom Oberversicherungsamt erlassene Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Ärzte und Krankenkassen zum Vertragsausschuß im Bezirke des Versicherungsamts Merseburg-Land im Geschäftszimmer des Versicherungsamts — Kleine Ritterstraße 19, Zimmer 3 — während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Merseburg, den 7. März 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts Merseburg-Land.
Gust., Wahlleiter.

83]

Polizeiverordnung betr. Eberföhrung in der Provinz Sachsen.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (V. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (V. S. S. 285) sowie des Artikels II und III des Reichsgesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. 44 ff.), endlich des § 2 des Gesetzes über die Regelung des Körwesens usw. durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (Pr. S. S. 225) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für die Prov. Sachsen verordnet, was folgt:

§ 1. Zum Bedecken fremder Sauen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, dürfen nur solche Eber verwendet werden, welche durch Föhrung des zuständigen Köramts für zulässig zurucht erklärt worden sind.

§ 2. Der Vorschrift des § 1 sind nicht unterworfen:

a) die in die Zuchtbücher des unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen stehenden Schweinezüchterverbandes eingetragenen Eber, solange sie in ihnen geführt werden;

b) die Stationseber der mit Staatsbehilfen eingerichteten Eberhaltungsgenossenschaften und Gemeinbeeberstationen, solange sie noch der Kontrolle der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen unterliegen;

c) die auf den Versteigerungen des in der Provinz Sachsen bestehenden Schweinezüchterverbandes erworbenen Eber, soweit sie durch die Verbandskommission gefört und dementsprechend gekennzeichnet sind. Diese Befreiung von der Föhrung gilt jedoch nur für 1 Jahr nach erfolgtem Ankauf. Jeder Eberhalter, der einen auf einer Versteigerung der gedachten Art erworbenen Eber zum Bedecken fremder Sauen verwendet, ist verpflichtet, dem Köramt sofort von dem Aufstellen des Ebers zum Bedecken schriftlich unter Beifügung des Abstammungsnachweises und des Körcheines Mitteilung zu machen;

d) die im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehenden Eber, die lediglich zum Bedecken der der Gemeinschaft als solcher gehörenden Sauen verwendet werden.

§ 3. Die Föhrung der Eber geschieht durch ein Köramt, dessen Mitglieder von dem Landrat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer zu ernennen sind.

§ 4. Jeder Kreis bildet einen Körbezirk unter einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Köramtes ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer Unterbezirke zu bilden.

§ 5. Die Termine der Föhrung werden von dem Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Köramtes in den Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

§ 6. Nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung werden grundsätzlich zur Föhrung nur solche Eber zugelassen, für die ein Abstammungsnachweis einer von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft anerkannten oder gleichwertigen ausländischen Züchtervereinigung vorgelegt werden kann.

§ 7. Für jeden zur Föhrung vorgeführten Eber wird eine Gebühr in der vom Oberpräsidenten mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Höhe erhoben (vgl. § 11 der Polizeiverordnung).

§ 8. Es wird ein Mindestbedegeld festgesetzt (siehe § 6 der Ausführungsvorschriften).



§ 9. Der Eberhalter ist verpflichtet, in allen Fällen ein Gesundheitsattest eines approbierten Tierarztes zu verlangen, wenn er Ursache hat, anzunehmen, daß in dem Stall, aus welchem die dem Eber zugeführte Sau stammt, eine Seuche herrscht, die durch den Defekt Verbreitung finden kann.

§ 10. 1. Deckt ein nicht angeführter Eber, für den nicht die Ausnahmefristen des § 2 zutreffen, unentgeltlich oder gegen Bezahlung, so wird der Besitzer für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Goldmark und, sofern das Strafmaß gesetzlich erhöht wird, bis zu der höchsten, gesetzlich zulässigen Geldstrafe, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, die entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft. Der Besitzer einer Sau, der diese durch einen der Anführung unterliegenden, aber nicht geförten Eber bedecken läßt, verfällt für jeden einzelnen Fall einer gleichen Geldstrafe oder entsprechenden Haft.

2. Erhebt ein Besitzer eines Ebers ein geringeres Dedgeld, als es zufolge des § 6 der Ausführungsbestimmungen für den betreffenden Bezirk festgelegt ist, so verfällt er in eine Geldstrafe von 100 bis 500 Goldmark, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt.

3. Besitzer von Ebern, die den Bestimmungen des § 8 der Ausführungsbestimmungen bezüglich der ordnungsmäßigen Führung der Deckbücher zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von 50 bis 200 Goldmark, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt.

4. Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 ist zugleich die Einziehung der Eber durch das Gericht zu gewärtigen.

§ 11. Der Oberpräsident hat mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer die Ausführungsbestimmungen zu der Polizeiverordnung, betreffend die Eberföhrung in der Provinz Sachsen, erlassen.

§ 12. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Alle bisherigen Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 30. Januar 1925.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Ausführungsbestimmungen

zur Polizeiverordnung über die Eberföhrung in der Provinz Sachsen vom 30. Januar 1925.

Auf Grund des § 11 der Polizeiverordnung vom 30. Januar 1925 erlasse ich mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1. Das Köramt.

1. Das Köramt für Juchter besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Mitgliede sowie 2 Ersatzmitgliedern, die von dem Landrat aus den von dem Vorstand der Landwirtschaftskammer vorzuschlagenden Sachverständigen auf 6 Jahre zu ernennen sind. Aus diesen Mitgliedern ernennt der Vorstand der Landwirtschaftskammer den Vorsitzenden. Abgesehen von dem Amt des Vorsitzenden, für das die geeignetste Person zu wählen ist, soll sich die Zahl der übrigen Mitglieder des Köramtes möglichst zusammensetzen zur Hälfte aus Juchtern der Juchtrichtung des veredelten Landfchweines und zur anderen Hälfte aus Juchtern der Richtung des deutschen Edelschweines. Als Beauftragter der Landwirtschaftskammer tritt der zuständige Bezirksjuchtrichtinspektor oder dessen Stellvertreter dem Köramt als stimmberechtigtes Mitglied in allen Fällen, soweit es seine Dienstgeschäfte erlauben, bei. Scheidet ein Mitglied des Köramtes durch den Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so muß für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied ernannt werden. Nach Ablauf der Amtszeit eines Köramtes hat dieses solange die Geschäfte zu erledigen, bis das neue Köramt ernannt ist.

2. Das Köramt ist bei Abwesenheit von 2 von dem Landrat ernannten Mitgliedern, von denen eins der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß, beschlußfähig.

3. Werden in einem Kreise mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer mehrere Unterbezirke eingerichtet, so ist für den ganzen Kreis ein Vorsitzender zu ernennen, außerdem für jeden einzelnen Bezirk ein Stellvertreter des Vorsitzenden und ein Mitglied der Körkommission und endlich für diese beiden je ein Ersatzmann. Die Körkommissionen der einzelnen Unterbezirke sind vollzählig, wenn der Vorsitzende den nur für den Bezirk ernannten beiden Mitgliedern hinzutritt, sie sind beschlußfähig, auch wenn der Vorsitzende nicht an der Körung teilnimmt, jedoch bleibt in jedem Falle der Vorsitzende für die Körung im gesamten Kreise verantwortlich.

4. Die Mitglieder scheiden bei der Körung der ihnen selbst gehörenden oder von ihnen selbst gezüchteten Eber aus.

5. Das Köramt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters.

6. Die Mitglieder des Köramtes erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit Tagegelder und Reisekosten, deren Betrag aus den eingehenden Körgebühren zu bestreiten ist. (In bezgl. § 7 der Ausführungsbestimmungen.)

7. Der Kreisrat kann beschließen, daß die Kosten auf die Kreis-Kommunalkasse übernommen werden, in welchem Falle auch die Körgebühren in diese Kasse fließen. In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisratstages die Stadtorbordneterversammlung und an die Stelle der Kreis-Kommunalkasse die Stadtkasse.

§ 2. Körtermine und Ort.

1. Es findet je ein Hauptkörtermin im Frühjahr und im Herbst an den von dem Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Köramtes und dem zuständigen Bezirksjuchtrichtinspektor zu bestimmenden Tagen und Orten statt.

2. Außer diesen Terminen finden Nachföhrungen nur in besonders dringenden Fällen und gegen erhöhte Gebühren statt.

3. Die Körtermine sind von dem Landrat nach Ort, Tag und Stunde durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 3. Anmeldung zur Körung.

1. Die Anmeldung eines Ebers zur Körung hat spätestens 3 Wochen vor den Körterminen bei dem zuständigen Landratsamt unter genauer Angabe der Juchtrichtung, Farbe und Abzeichen, Alter und Standort des Tieres zu erfolgen.

2. Als fremde Sauen im Sinne des § 1 der Polizeiverordnung sind diejenigen nicht mit einbezogen, deren Besitzer in dauerndem Arbeitsverhältnis zu dem Eigentümer des Ebers (Privateberhalter) stehen.

3. Bei der Anmeldung eines Ebers ist der Originalabstammungsnachweis des betreffenden Tieres vorzulegen. Nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung sind Eber ohne Abstammungsnachweis grundsätzlich von der Körung ausgeschlossen.

4. Die zur Körung vorzuführen Eber müssen im beurteilungsfähigen Alter stehen, mindestens jedoch 7 Monate alt sein.

5. Eber, die erst nach dem Körtermin erworben sind, oder aus besonderen Gründen nicht bei den ordentlichen Körterminen vorgestellt werden konnten, können in besonderen Nachföhrterminen gefört werden. Für die Nachföhrungen kann die Anmeldefrist von dem Landrat abgetürzt werden.

§ 4. Körverfahren.

1. Die Anführung der Eber erfolgt für den Kreis. Nur innerhalb dessen Grenzen darf ein Eber zum Decken aufgestellt werden. Der Deckort des Ebers ist von dem Besitzer bei der Körung anzugeben.

Die angeföhrten Eber erhalten eine Kennzeichnung. Abgeföhrte Eber werden durch ein besonderes Zeichen kenntlich gemacht.

Die älteren, bereits mehrfach geföhrten Eber können von dem Köramt von einer Wiederföhrung widerrichtlich befreit werden.

2. Dem Besitzer des Ebers sind die Gründe der Abföhrung oder Nichtanführung auf Wunsch im Termin mündlich zu eröffnen.

3. Die Beschlüsse des Köramtes werden durch ein Verfahren begründet, dessen Handhabung in der von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Anleitung zur Ausübung der Kreis-Eberföhrung beschrieben ist. Die Entscheidung des Köramtes ist endgültig.

4. Dem Besitzer eines angeföhrten Ebers wird ein Deckbuch nach umstehendem Muster erteilt.

§ 5. Geltungsbauer der Körung.

Die Körung hat Gültigkeit bis zum entsprechenden Hauptkörtermin des nächsten Jahres. Für nachgeföhrte Tiere bestimmt das Köramt den nächsten Körtermin. Nach Beendigung des Körgeschäftes hat das Köramt das Ergebnis dem Landrat mitzuteilen. Die Ergebnisse der Körung sind in dem Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 6. Mindestdeckgeld.

Der Oberpräsident setzt alljährlich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landwirtschaftskammer ein Mindestdeckgeld beziffertweise fest.

§ 7. Körgebühren.

Für jeden zur Körung vorzuführen und wieder angeföhrten Eber — § 4 Ziffer 1 Abs. 3 — wird eine Anmeldegebühr erhoben, und zwar:

a) für die Frühjahrs- und Herbstföhrung,

b) für die Nachföhrungen,

die gleich bei Anmeldung der Eber in die Kreis-Kommunalkasse einzuzahlen ist. Die Höhe der Gebühren wird von dem Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Köramtes bei der Veröffentlichung der Anmelde-terminen bekanntgegeben. In diese Gebühren sind einbezogen die Kosten für die Ausfertigung des Deckbuchs.

Aus den Körgebühren sind die Kosten der Termine und die sonstigen Kosten des Körgeschäftes zu bestreiten. Ein etwaiger Uberschuß ist zur Förderung der Schweinezücht, insbesondere zur Eberprämierung in dem betreffenden Kreise, zu verwenden.

§ 8. Deckbuch.

Die Besitzer der angeföhrten Eber haben für jeden Eber ein Deckbuch — § 4 Ziffer 4 — zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers, Alter und Juchtrichtung, Farbe und Abzeichen des weiblichen Tieres, sowie Monat und Tag des Sprunges einzutragen ist.

Das Deckbuch ist dem Polizeibeamten und dem beauftragten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Nach erfolgter Nachföhrung erhält der Eberhalter ein neues Deckbuch. Das bisherige Deckbuch ist bei dem nächsten entsprechenden Körtermin dem Köramt auszuhandigen.

§ 9. Besondere Bestimmungen.

In den Stadtkreisen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Errichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit des Köramtes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Landrats der 1. Bürgermeister, an Stelle des Kreisratstages die Stadtorbordneterversammlung und an Stelle der Kreis-Kommunalkasse die Stadtkasse tritt.

§ 10. Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung der Polizeiverordnung über die Eberföhrung in der Provinz Sachsen vom 30. Januar 1925 in Kraft. Alle bisherigen Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 30. Januar 1925.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

zur rechtzeitigen Fertigung des Jahresabschlusses der staatlichen Kassen unbedingt erforderlich ist.

Merseburg, den 13. März 1925.

Der Landrat.
J. B.: Walbe.

89) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gehöften:

- a) des Ludwig Weil in Ennewitz,
- b) des Richard Goldbacher in Ennewitz

ist erloschen.

Die für die Ortschaft und das Gehöft angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Da die Desinfektion in den letzten Seuchenfällen Köppler-Oberbeuna, Albert Vanse-Schaffstädt, Paul Busch-Burgstaden, Rabenstein-Oberkriegstedt und Oskar Wachsuth-Kleinräfenborn abgenommen ist, wird die Sperre für die vorgenannten Ortschaften aufgehoben. Die vorstehend aufgeführten Gehöfte bilden einen Sperrbezirk, für den die angeordneten Sperrmaßnahmen bestehen bleiben.

Merseburg, den 14. März 1925.

Der Landrat.
J. B.: Walbe.

90) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem Gehöft des Landwirts Reuschel in Heuditz bildet die vorstehend aufgeführte Ortschaft einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für den Sperrbezirk treten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 23. Dezember 1924 — Amtsblatt der Kreis-Regierung in Merseburg Stück 1/1925 — angeordneten Maßnahmen in Kraft.

Die Maßnahmen gemäß § 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. Dezember v. J. (s. o.) bleiben für das Gebiet des Landkreises Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 14. März 1925.

Der Landrat.
J. B.: Walbe.

91) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliches Kleinvieh, das auf der Eisenbahn im Regierungsbezirk Merseburg befördert wird, ist bei der Entladung vor der Entfernung von den Eisenbahnrampen amtstierärztlich zu untersuchen. Ausgenommen sind diejenigen Tiere, die mit der Eisenbahn unmittelbar den öffentlichen Schlachthäusern zugeführt werden.

§ 2.

Der Besitzer oder Führer eines untersuchungspflichtigen Viehtransportes hat die Ankunft der Tiere rechtzeitig, spätestens jedoch 12 Stunden vor dem Eintreffen am Untersuchungsort, dem zuständigen beamteten Tierarzt anzuzeigen und darf das Vieh vor erfolgter amtstierärztlicher Untersuchung von der Entladebelle nicht entfernen oder entfernen lassen.

§ 3.

Zwischenhandlungen werden nach § 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 4.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung regeln sich nach §§ 24, 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149).

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Merseburg, den 20. Januar 1925.

Der Regierungspräsident.
gez.: Grüner.

Veröffentlicht:

Merseburg, den 12. März 1925.

Der Landrat.
J. B.: Walbe.

Antragsbogen U (Armenfürsorge)

hält stets vorrätig

Buch- u. Kunstdruckerei Th. Rößner
Merseburg Kl. Ritterstr. 3

Kreissparkasse Merseburg

— unter unbeschränkter Haftung des Landkreises Merseburg —
Fernsprech-Anschluß Nr. 540 :: Kleine Ritterstr. 19 (Kreishaus)

Annahme von Spareinlagen bei zeitgemäßer Verzinsung. Günstige Bedingungen bei langfristigen Anlagen.

Ausführung bankmäßiger Geschäfte zu kulantem Bedingungen.

Kontokorrentverkehr mit und ohne Kreditgewährung.

Gewährung von Darlehen gegen sachungsgemäße Sicherheiten.

Angenehme Bankverbindung für Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Beamte, Hausbesitzer u. Sparer.

Zweig- bzw. Annahmestellen:

in **Papitz** (Gemeindekasse), in **Lenna** (Zweckverbandkasse) und in vielen anderen Orten des Kreises.

